

Kurztitel

WFA-Finanzielle-Auswirkungen-Verordnung

Kundmachungsorgan

BGBI. II Nr. 490/2012

§/Artikel/Anlage

§ 10

Inkrafttretensdatum

01.01.2013

Text**Ergebnisdarstellung**

§ 10. Die Abschätzung der finanziellen Auswirkungen ist im Rahmen der wirkungsorientierten Folgenabschätzung in einem eigenen Abschnitt „Finanzielle Auswirkungen auf die öffentlichen Haushalte“ darzustellen und zu erläutern. Die Details der Berechnungen gemäß § 8 Abs. 5 sind als Anlage beizufügen.